

Satzung

der Gemeinde Laboe über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet „nordöstlich der Strandstraße, südöstlich des Probsteier Platzes, nordwestlich der Parkstraße, südöstlich des Katzbek bis Grüner Ring, Promenadenweg bis Lammertzweg und Straße Lammertzweg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom __.__.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre, Geltungsbereich

- [1] Zur Sicherung der Planung im Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet „nordöstlich der Strandstraße, südöstlich des Probsteier Platzes, nordwestlich der Parkstraße, südöstlich des Katzbek bis Grüner Ring, Promenadenweg bis Lammertzweg und Straße Lammertzweg“ betroffenen Gebietes wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- [2] Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einer Übersichtskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- [1] Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- [2] Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

24235 Laboe,

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister**

(Heiko Voß)